

**Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

---

**Band 54**

**Selbstverwirklichungsrecht  
im pluralistischen Kulturstaat**

**Zum Grundrecht auf Bildung im Grundgesetz**

**Von**

**Yue-dian Hsu**



**Duncker & Humblot · Berlin**

YUE-DIAN HSU

**Selbstverwirklichungsrecht im pluralistischen Kulturstaat**

**Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

Herausgegeben von

**Wolfgang Graf Vitzthum**

in Gemeinschaft mit

**Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner  
Ferdinand Kirchhof, Hans von Mangoldt**

**Thomas Oppermann, Günter Püttner**

**Michael Ronellenfitsch**

sämtlich in Tübingen

**Band 54**

# Selbstverwirklichungsrecht im pluralistischen Kulturstaat

Zum Grundrecht auf Bildung im Grundgesetz

Von  
Yue-dian Hsu



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Hsu, Yue-dian:**

Selbstverwirklichungsrecht im pluralistischen Kulturstaat : zum  
Grundrecht auf Bildung im Grundgesetz / von Yue-dian Hsu. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht ; Bd. 54)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09951-6

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-6061

ISBN 3-428-09951-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☹

*Meiner Frau Hui-chen  
in Liebe und Dankbarkeit*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift dar, die von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Wintersemester 1998/99 angenommen wurde.

Aufrichtig danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Günter Püttner, der die Arbeit betreut und das Erstgutachten erstellt hat. Ihm ist für den großzügig gewährten Freiraum dieser wissenschaftlichen Arbeit, die stete Anregung und das nachhaltige Interesse zu danken. Sein Fördern, Fordern und Gewährenlassen im Geiste von Toleranz und freundschaftlicher Unterstützung haben diese Arbeit geprägt.

Dank für Ermunterung, Hilfe und die Mühe des Zweitgutachens schulde ich Herrn Prof. Dr. Karl-Hermann Kästner, der die ungewöhnlich rasche endgültige Abwicklung meiner Promotion ermöglichte.

Mein besonderer Dank gilt ferner dem Herausgeber der Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Graf Vitzthum, für die ehrenvolle Aufnahme der Arbeit in diese Reihe und der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die großzügige Unterstützung der Veröffentlichung.

Herr Stefan Braig hat mir bei den Korrekturen sehr geholfen. Für freundliche Unterstützung gebührt Dank den Herren Dr. Felix Hammer, Johannes Rux, Ralf Schmidt und Frau Barbara Herr.

Von Herzen danke ich schließlich meinen Eltern und meiner Familie. Gewidmet ist das Buch meiner Frau Hui-chen, denn sie hat die Voraussetzungen für seinen Abschluß geschaffen. Ohne ihre Schreibearbeit und ihr Verständnis wäre das Buch in der vorliegenden Form kaum zustande gekommen.

Tübingen, im Juni 1999

*Yue-dian Hsu*





# Inhaltsübersicht

Einleitung .....	29
------------------	----

## *Erstes Kapitel*

### **Die Selbstverwirklichung des Menschen als Wesensgehalt aller Grundrechte im Grundgesetz**

A. Die Selbstverwirklichung des Menschen .....	41
I. Die Quellen der Selbstverwirklichung des Menschen als Begriff .....	41
II. Der sich selbstverwirklichende Mensch .....	43
B. Art. 2 Abs. 1 GG als die Selbstverwirklichung des Menschen im Grundgesetz .....	51
I. Die geschichtliche Entwicklung von Art. 2 Abs. 1 GG .....	51
II. Der Inhalt von Art. 2 Abs. 1 GG und die Selbstverwirklichung des Menschen .....	56
III. Die Schranken von Art. 2 Abs. 1 GG und die Selbstverwirklichung des Menschen .....	63
IV. Die Funktion von Art. 2 Abs. 1 GG und die Selbstverwirklichung des Menschen .....	69
C. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG als Wesensgehalt aller Grundrechte und die Selbstverwirklichung des Menschen .....	75
I. Art. 2 Abs. 1 GG als Integration aller Grundrechte .....	75
II. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG als Wesensgehaltsgarantie der Selbstverwirklichung des Menschen .....	78
III. Der sich selbstverwirklichende Mensch als das Menschenbild im Grundgesetz .....	80

## *Zweites Kapitel*

### **Selbstverwirklichungsrecht des Schülers als Kern des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz**

A. Die Selbstverwirklichung des Schülers und das Schulwesen .....	88
I. Im allgemeinen .....	88
II. Die Bedeutung der Schule für die geistige Selbstverwirklichung des Schülers .....	90

III. Die Bedeutung der Schule für die politische Selbstverwirklichung des Schülers	91
IV. Die Bedeutung der Schule für die wirtschaftliche Selbstverwirklichung des Schülers .....	92
B. Die Stellung des Grundgesetzes zur Selbstverwirklichung des Schülers .....	93
I. Im allgemeinen .....	93
II. Die Selbstverwirklichung des Schülers als umfassendes Bildungsziel im Grundgesetz .....	95
III. Art. 2 Abs. 1 GG im engsten Sinne zum Selbstverwirklichungsrecht des Schülers als Kern des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz .....	97
IV. Die Geltungsprobleme des Selbstverwirklichungsrechts des Schülers .....	100
C. Der Schutzbereich des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz .....	107
I. Die Entwicklung vom Schutzbereich des Grundrechts .....	107
II. Die objektiv-rechtlichen und subjektiv-rechtlichen Funktionen als Schutzbereich des Grundrechts .....	108
III. Die Bedeutung der Unterscheidung von Grundrecht und grundrechtlich geschützten Rechtsgütern .....	110
IV. Geschützte Rechtsgüter des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz hinsichtlich der Funktionen des Grundrechts des Schülers auf Selbstverwirklichung ...	111
D. Geschützte Rechtsgüter des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz .....	113
I. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als Abwehrrecht .....	113
II. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als Teilhaberecht .....	132
III. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als objektive Wertordnung	138
IV. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als institutionelle Garantie	148
V. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als Organisation und Verfahren .....	157

### *Drittes Kapitel*

#### **Selbstverwirklichungsrecht des Schülers im pluralistischen Kulturstaat**

A. Kulturstaat im Grundgesetz .....	167
I. Entwicklung des Kulturstaats .....	167
II. Inhaltliche Ausgestaltung des Kulturstaats im Grundgesetz .....	170
III. Gewährleistung des pluralistischen Kulturstaats durch die kulturellen Grundrechte im Grundgesetz .....	173

IV. Der pluralistische Kulturstaat als Kulturauftrag sozialer Integration durch die kulturellen Grundrechte im Grundgesetz .....	176
V. Kulturauftrag und Pluralismus im Kulturstaat nach dem Grundgesetz .....	178
VI. Kulturstaat als objektiver und pluralistischer Kulturauftrag der Menschenwürde und der Selbstverwirklichung des Menschen im Grundgesetz .....	180
B. Schule im pluralistischen Kulturstaat .....	181
I. Entwicklung der Schule im pluralistischen Kulturstaat .....	181
II. Die Bedeutung der Schulhoheit im pluralistischen Kulturstaat .....	184
III. Die Erziehungsziele im pluralistischen Kulturstaat .....	190
C. Die Bedeutung des pluralistischen Kulturstaats hinsichtlich des Selbstverwirklichungsrechts des Schülers .....	200
I. Im allgemeinen .....	200
II. Die objektivrechtliche Bedeutung vom Selbstverwirklichungsrecht des Schülers im pluralistischen Kulturstaat .....	203
III. Pluralismus als objektive Umwelt des Selbstverwirklichungsrechts des Schülers im Kulturstaat .....	204
D. Die Prinzipien des Pluralismus im Verhältnis zum Selbstverwirklichungsrecht des Schülers im Kulturstaat .....	211
I. Die staatliche Neutralität .....	212
II. Die bürgerliche und staatliche Toleranz .....	220

*Viertes Kapitel*

**Selbstverwirklichungsrecht des Schülers  
hinsichtlich religiöser Bezüge in der Schule**

A. Die geschichtliche Entwicklung der religiösen Bezüge in der Schule .....	225
I. Vom römischen Reich bis zur Reformation .....	225
II. Das Zeitalter der Reformation und des Absolutismus .....	226
III. Vom Allgemeinen Landrecht bis zur Weimarer Verfassung .....	228
IV. In der Weimarer Reichsverfassung .....	230
V. Im nationalsozialistischen Staat .....	234
VI. Religiöse Bezüge in der Schule nach 1945 .....	234

VII. Religiöse Bezüge in der Schule hinsichtlich des Kulturverhältnisses zwischen Bund und Land .....	237
B. Religiöse Bezüge in der Schule hinsichtlich des Religionsunterrichts nach dem Grundgesetz .....	239
I. Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach .....	239
II. Der Inhalt des Religionsunterrichts .....	242
III. Die Ausnahmeregelung des Art. 141 GG .....	243
IV. Alternativunterricht an Stelle des Religionsunterrichts .....	245
V. Religionsunterricht und Ökumene .....	247
VI. Religionsunterricht und Religionsfreiheit .....	248
VII. Die Rechtsstellung der Schüler, Eltern, Lehrer und Religionsgemeinschaften im Religionsunterricht .....	252
C. Selbstverwirklichungsrecht des Schülers und religiöse Bezüge in der Schule im pluralistischen Kulturstaat .....	259
I. Die religiösen Bezüge in der Schule und das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers hinsichtlich des Religionsunterrichts .....	259
II. Die religiösen Bezüge in der Schule und das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers hinsichtlich der Religionsfreiheit .....	266
III. Die religiösen Bezüge in der Schule und das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers hinsichtlich der Bekenntnisschulen .....	269
D. Die Prinzipien des Pluralismus im Kulturstaat und die religiösen Bezüge in der Schule .....	271
I. Die staatliche Neutralität gegenüber religiösen Bezügen in der Schule .....	271
II. Die bürgerliche und staatliche Toleranz gegenüber religiösen Bezügen in der Schule .....	277

### *Fünftes Kapitel*

#### **Selbstverwirklichungsrecht des Schülers gesehen am Kreuzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 5. 1995**

A. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 5. 1995 .....	280
I. Der Sachverhalt .....	280
II. Die Entscheidung .....	281
III. Hypothesen und Fragen .....	287

B. Die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule im pluralistischen Kulturstaat .....	289
I. Die staatliche Tätigkeit der Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule .....	289
II. Die staatliche religiöse Tätigkeit in der Schule hinsichtlich der Gottesklausel in der Präambel des Grundgesetzes .....	300
III. Die staatliche religiöse Tätigkeit in der Schule und die Verfassungsprinzipien im pluralistischen Kulturstaat .....	306
C. Grundrechtsanspruch des Schülers im Grundgesetz im Verhältnis zur staatlichen religiösen Tätigkeit in der Schule .....	317
I. Die Religionsfreiheit .....	318
II. Die Gewissensfreiheit .....	324
III. Das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers als Kern des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz .....	328
D. Das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers zum Kruzifix-Urteil hinsichtlich der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts .....	339
I. Die bisherigen wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts .....	339
II. Kritik an der Entscheidung der christlichen Gemeinschaftsschule .....	342
III. Kritik am Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts .....	345
<b>Zusammenfassung</b> .....	356
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	366
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	415



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	29
------------------	----

## *Erstes Kapitel*

### **Die Selbstverwirklichung des Menschen als Wesensgehalt aller Grundrechte im Grundgesetz**

A. Die Selbstverwirklichung des Menschen .....	41
I. Die Quellen der Selbstverwirklichung des Menschen als Begriff .....	41
1. Existenzphilosophie von Hegel bis Fichte .....	41
2. Selbstwerdungs-Ethik von Sören Kierkegaard .....	41
3. Gedanke der Selbstrealisation von Karl Marx .....	42
4. „Selbst“ in der psychologischen Theorie von Carl Gustav Jung .....	42
5. „Selbstverwirklichung“ in der humanistischen Psychologie von Carl R. Rogers und Abraham H. Maslow .....	43
II. Der sich selbstverwirklichende Mensch .....	42
1. Der sich selbstverwirklichende Mensch und seine Menschlichkeit .....	42
2. Der sich selbstverwirklichende Mensch und seine Umwelt .....	45
3. Der sich selbstverwirklichende Mensch und die Konventionen seiner Um- welt .....	46
4. Der sich selbstverwirklichende Mensch und die pluralistische kulturelle Umwelt .....	47
5. Der sich selbstverwirklichende Mensch und seine Erziehung und Bildung in der Welt .....	49
B. Art. 2 Abs. 1 GG als die Selbstverwirklichung des Menschen im Grundgesetz .....	51
I. Die geschichtliche Entwicklung von Art. 2 Abs. 1 GG .....	51
1. Die Theorie der allgemeinen Handlungsfreiheit .....	52
2. Die Kernbereichstheorie .....	53
3. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	54



II. Der Inhalt von Art. 2 Abs. 1 GG und die Selbstverwirklichung des Menschen	56
1. Art. 2 Abs. 1 GG und die Selbstverwirklichung des Menschen	56
2. Art. 2 Abs. 1 GG im weiteren Sinne	57
3. Art. 2 Abs. 1 GG im engeren Sinne	58
4. Art. 2 Abs. 1 GG im engsten Sinne	60
III. Die Schranken von Art. 2 Abs. 1 GG und die Selbstverwirklichung des Menschen	63
1. Die Rechte anderer	64
2. Die verfassungsmäßige Ordnung	65
3. Das Sittengesetz	67
IV. Die Funktion von Art. 2 Abs. 1 GG und die Selbstverwirklichung des Menschen	69
1. Im allgemeinen	69
2. Art. 2 Abs. 1 GG als der grundgesetzliche Grundrechtsleitsatz	70
3. Art. 2 Abs. 1 GG als Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung	71
4. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG als Grundrechtsschutzsystem	73
C. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG als Wesensgehalt aller Grundrechte und die Selbstverwirklichung des Menschen	75
I. Art. 2 Abs. 1 GG als Integration aller Grundrechte	75
II. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG als Wesensgehaltsgarantie der Selbstverwirklichung des Menschen	78
III. Der sich selbstverwirklichende Mensch als das Menschenbild im Grundgesetz	80
1. Rechtsquellen	80
a) Art. 1 GG	80
b) Art. 2 Abs. 1 GG	82
2. Die Bedeutung des sich selbstverwirklichenden Menschen als das Menschenbild des Grundgesetzes für die Erziehung und Bildung	85

### *Zweites Kapitel*

#### **Selbstverwirklichungsrecht des Schülers als Kern des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz**

A. Die Selbstverwirklichung des Schülers und das Schulwesen	88
I. Im allgemeinen	88
II. Die Bedeutung der Schule für die geistige Selbstverwirklichung des Schülers	90

III. Die Bedeutung der Schule für die politische Selbstverwirklichung des Schülers	91
IV. Die Bedeutung der Schule für die wirtschaftliche Selbstverwirklichung des Schülers .....	92
B. Die Stellung des Grundgesetzes zur Selbstverwirklichung des Schülers .....	93
I. Im allgemeinen .....	93
II. Die Selbstverwirklichung des Schülers als umfassendes Bildungsziel im Grundgesetz .....	95
III. Art. 2 Abs. 1 GG im engsten Sinne zum Selbstverwirklichungsrecht des Schülers als Kern des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz .....	97
IV. Die Geltungsprobleme des Selbstverwirklichungsrechts des Schülers .....	100
1. Die Problemlage .....	100
2. Die Grundrechtsfähigkeit und die Selbstverwirklichung des Schülers .....	102
3. Die Grundrechtsmündigkeit und die Selbstverwirklichung des Schülers ....	104
C. Der Schutzbereich des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz .....	107
I. Die Entwicklung vom Schutzbereich des Grundrechts .....	107
II. Die objektiv-rechtlichen und subjektiv-rechtlichen Funktionen als Schutzbereich des Grundrechts .....	108
III. Die Bedeutung der Unterscheidung von Grundrecht und grundrechtlich geschützten Rechtsgütern .....	110
IV. Geschützte Rechtsgüter des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz hinsichtlich der Funktionen des Grundrechts des Schülers auf Selbstverwirklichung ...	111
D. Geschützte Rechtsgüter des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz .....	113
I. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als Abwehrrecht .....	113
1. Die grundrechtstheoretische Grundlage .....	113
2. Grundrechtlich geschützte Rechtsgüter .....	115
a) Schülerrecht auf Selbstverwirklichung .....	115
aa) Im allgemeinen .....	115
bb) Recht auf Selbstentfaltung .....	118
cc) Recht auf Selbstbestimmung .....	121
b) Elternrecht auf Erziehung in der Schule .....	122
aa) Die Entwicklung des Elternrechts .....	123
bb) Die Bedeutung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG im Schulbereich .....	124
cc) Die Schranken des Elternrechts auf Erziehung .....	126
dd) Die Selbstverwirklichung des Kindes als Erziehungsziel von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG .....	127
c) Pädagogische Freiheit des Lehrers .....	129

II. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als Teilhaberecht .....	132
1. Die grundrechtstheoretische Grundlage .....	132
2. Grundrechtlich geschützte Rechtsgüter .....	133
a) Das Recht auf Zugang zu den vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen .....	133
b) Das Recht auf Schaffung der erforderlichen Bildungseinrichtungen .....	136
III. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als objektive Wertordnung	138
1. Die grundrechtstheoretische Grundlage .....	138
2. Grundrechtlich geschützte Rechtsgüter .....	140
a) Unterrichtssystem .....	140
b) Bildungspläne und Prüfungsrichtlinien .....	142
c) Schulbuch .....	144
d) Lehrerbildung .....	146
IV. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als institutionelle Garantie	148
1. Die grundrechtstheoretische Grundlage .....	148
2. Grundrechtlich geschützte Rechtsgüter .....	150
a) Staatliche Schulaufsicht .....	150
b) Religionsunterricht .....	152
c) Privatschule .....	154
V. Grundrecht des Schülers auf Selbstverwirklichung als Organisation und Verfahren .....	157
1. Die grundrechtstheoretische Grundlage .....	157
2. Grundrechtlich geschützte Rechtsgüter .....	159
a) Schulselbstverwaltung .....	159
b) Schülervertretung .....	162
c) Elternvertretung .....	164

### *Drittes Kapitel*

#### **Selbstverwirklichungsrecht des Schülers im pluralistischen Kulturstaat**

A. Kulturstaat im Grundgesetz .....	167
I. Entwicklung des Kulturstaats .....	167
II. Inhaltliche Ausgestaltung des Kulturstaats im Grundgesetz .....	170
III. Gewährleistung des pluralistischen Kulturstaats durch die kulturellen Grundrechte im Grundgesetz .....	173
IV. Der pluralistische Kulturstaat als Kulturauftrag sozialer Integration durch die kulturellen Grundrechte im Grundgesetz .....	176

V. Kulturauftrag und Pluralismus im Kulturstaat nach dem Grundgesetz .....	178
VI. Kulturstaat als objektiver und pluralistischer Kulturauftrag der Menschenwürde und der Selbstverwirklichung des Menschen im Grundgesetz .....	180
<b>B. Schule im pluralistischen Kulturstaat .....</b>	<b>181</b>
I. Entwicklung der Schule im pluralistischen Kulturstaat .....	181
II. Die Bedeutung der Schulhoheit im pluralistischen Kulturstaat .....	184
1. Im allgemeinen .....	184
2. Das föderalistische Prinzip der Schulhoheit .....	185
3. Die verfassungsrechtliche Grundlage des staatlichen Bildungsauftrags .....	187
4. Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes als Grundlage der Bildung zur Gemeinschaft .....	189
III. Die Erziehungsziele im pluralistischen Kulturstaat .....	190
1. Die Erziehungsziele in den Verfassungen und den Schulgesetzen der Länder .....	190
2. Das Problem der Regelung der religiösen positivierten Erziehungsziele ....	193
3. Selbstverwirklichung des Schülers und Anerkennung der verfassungsmäßigen Ordnung als Integration der Erziehungsziele .....	197
<b>C. Die Bedeutung des pluralistischen Kulturstaats hinsichtlich des Selbstverwirklichungsrechts des Schülers .....</b>	<b>200</b>
I. Im allgemeinen .....	200
II. Die objektivrechtliche Bedeutung vom Selbstverwirklichungsrecht des Schülers im pluralistischen Kulturstaat .....	203
III. Pluralismus als objektive Umwelt des Selbstverwirklichungsrechts des Schülers im Kulturstaat .....	204
1. Im allgemeinen .....	204
2. Gesellschaftliche Bezüge .....	206
3. Kulturelle Bezüge .....	207
4. Schulische Bezüge .....	209
<b>D. Die Prinzipien des Pluralismus im Verhältnis zum Selbstverwirklichungsrecht des Schülers im Kulturstaat .....</b>	<b>211</b>
I. Die staatliche Neutralität .....	212
1. Im allgemeinen .....	212
2. Die distanzierende Neutralität des Staates .....	213
3. Die übergreifende Neutralität des Staates .....	215
4. Zusammenhang beider Erscheinungsformen der staatlichen Neutralität .....	216
5. Das Gebot der staatlichen Neutralität in der Schule .....	218

II. Die bürgerliche und staatliche Toleranz .....	220
1. Im allgemeinen .....	220
2. Das Gebot der bürgerlichen und der staatlichen Toleranz in der Schule .....	223

#### *Viertes Kapitel*

### **Selbstverwirklichungsrecht des Schülers hinsichtlich religiöser Bezüge in der Schule**

A. Die geschichtliche Entwicklung der religiösen Bezüge in der Schule .....	225
I. Vom römischen Reich bis zur Reformation .....	225
II. Das Zeitalter der Reformation und des Absolutismus .....	226
III. Vom Allgemeinen Landrecht bis zur Weimarer Verfassung .....	228
IV. In der Weimarer Reichsverfassung .....	230
V. Im nationalsozialistischen Staat .....	234
VI. Religiöse Bezüge in der Schule nach 1945 .....	234
VII. Religiöse Bezüge in der Schule hinsichtlich des Kulturverhältnisses zwischen Bund und Land .....	237
B. Religiöse Bezüge in der Schule hinsichtlich des Religionsunterrichts nach dem Grundgesetz .....	239
I. Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach .....	239
II. Der Inhalt des Religionsunterrichts .....	242
III. Die Ausnahmeregelung des Art. 141 GG .....	243
IV. Alternativunterricht an Stelle des Religionsunterrichts .....	245
V. Religionsunterricht und Ökumene .....	247
VI. Religionsunterricht und Religionsfreiheit .....	248
1. Die Religionsunterrichtsgewährleistung als institutionelle Garantie .....	248
2. Die Religionsunterrichtsgewährleistung als subjektive Grundrechtsposition .....	249
3. Die individuelle und die korporative Religionsfreiheit im Religionsunter- richt .....	250
VII. Die Rechtsstellung der Schüler, Eltern, Lehrer und Religionsgemeinschaften im Religionsunterricht .....	252
1. Schüler und Eltern .....	252
2. Lehrer .....	255
3. Religionsgemeinschaften .....	256
a) Die Bedeutung der Religionsgemeinschaften im Grundgesetz .....	256
b) Das Mitgestaltungsrecht der Religionsgemeinschaften .....	257

C. Selbstverwirklichungsrecht des Schülers und religiöse Bezüge in der Schule im pluralistischen Kulturstaat .....	259
I. Die religiösen Bezüge in der Schule und das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers hinsichtlich des Religionsunterrichts .....	259
1. Die religiösen Bezüge in der Schule im säkularen Kulturstaat hinsichtlich des Religionsunterrichts .....	259
2. Die religiösen Bezüge in der Schule im pluralistischen Kulturstaat hinsichtlich des Religionsunterrichts .....	262
3. Die religiösen Bezüge in der Schule zum Selbstverwirklichungsrecht des Schülers hinsichtlich des Religionsunterrichts .....	264
II. Die religiösen Bezüge in der Schule und das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers hinsichtlich der Religionsfreiheit .....	266
III. Die religiösen Bezüge in der Schule und das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers hinsichtlich der Bekenntnisschulen .....	269
D. Die Prinzipien des Pluralismus im Kulturstaat und die religiösen Bezüge in der Schule .....	271
I. Die staatliche Neutralität gegenüber religiösen Bezügen in der Schule .....	271
1. Im allgemeinen .....	271
2. Trennungsprinzip zwischen Staat und Kirche für den Bereich der religiösen Bezüge in der Schule .....	273
3. Die staatliche Neutralität zum Religionsunterricht in der Schule .....	276
II. Die bürgerliche und staatliche Toleranz gegenüber religiösen Bezügen in der Schule .....	277

*Fünftes Kapitel*

**Selbstverwirklichungsrecht des Schülers gesehen am Kreuzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 5. 1995**

A. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 5. 1995 .....	280
I. Der Sachverhalt .....	280
II. Die Entscheidung .....	281
III. Hypothesen und Fragen .....	287
B. Die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule im pluralistischen Kulturstaat .....	289
I. Die staatliche Tätigkeit der Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule .....	289
1. Die staatliche Tätigkeit .....	289
2. Die staatliche Tätigkeit in der Schule .....	291

3. Die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen in der Schule hinsichtlich der Bedeutung des Kreuzes .....	293
a) Im allgemeinen .....	293
b) Die Selbstverständnistheorie und die Definitionsmacht .....	296
c) Die Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule als staatliche religiöse Tätigkeit .....	298
II. Die staatliche religiöse Tätigkeit in der Schule hinsichtlich der Gottesklausel in der Präambel des Grundgesetzes .....	300
1. Die Entwicklung der Präambel des Grundgesetzes .....	300
2. Die Bedeutung der Gottesklausel in der Präambel des Grundgesetzes im gesellschaftlichen Wandel .....	302
3. Die Gottesklausel in der Präambel des Grundgesetzes und die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule .....	304
III. Die staatliche religiöse Tätigkeit in der Schule und die Verfassungsprinzipien im pluralistischen Kulturstaat .....	306
1. Das Prinzip der staatlichen religiös-weltanschaulichen Neutralität .....	307
a) Im allgemeinen .....	307
b) In Hinsicht auf die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule .....	308
2. Das Prinzip der bürgerlichen und staatlichen Toleranz .....	311
a) Im allgemeinen .....	311
b) In Hinsicht auf die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule .....	313
3. Das Prinzip der Geltung von Gewohnheitsrecht .....	316
C. Grundrechtsanspruch des Schülers im Grundgesetz im Verhältnis zur staatlichen religiösen Tätigkeit in der Schule .....	317
I. Die Religionsfreiheit .....	318
1. Im allgemeinen .....	318
2. In Hinsicht auf die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule .....	320
II. Die Gewissensfreiheit .....	324
1. Im allgemeinen .....	324
2. In Hinsicht auf die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule .....	327
III. Das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers als Kern des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz .....	328
1. Im allgemeinen .....	328

2. In Hinsicht auf die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Kreuzen in der Schule .....	331
a) Schülerrecht auf Selbstverwirklichung .....	331
b) Das Erziehungsrecht der Eltern als Abwehrrecht .....	333
c) Die Schulaufsicht der Länder als institutionelle Garantie .....	336
<b>D. Das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers zum Kruzifix-Urteil hinsichtlich der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts .....</b>	<b>339</b>
I. Die bisherigen wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts .....	339
II. Kritik an der Entscheidung der christlichen Gemeinschaftsschule .....	342
III. Kritik am Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts .....	345
1. Im allgemeinen .....	345
2. In Hinsicht auf das Selbstverwirklichungsrecht des Schülers als Kern des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz .....	352
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>356</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>366</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>415</b>





## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt(e, er, es)
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
a.F.	alte Fassung
AK-GG	Alternativkommentar zum Grundgesetz
allg.	allgemein
Alt	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchkathKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bay, bay	Bayern, bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Bearb.	Bearbeiter(in), bearbeitet(e, er, es), Bearbeitung
Begr.	Begründer, begründet, Begründung
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
bes.	besonders
Beschl.	Beschluß
betr.	betreffend, betreffs
bez.	bezüglich
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BK	Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Hamburg, 1950 ff.

Brem.	Bremer, bremische(e, er, es)
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW, bw	Baden-Württemberg, baden-württembergisch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
d.	das, der, des, die
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders., dies.	derselbe, dieselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
dt.	Deutsche(e, er, es)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entscheidung(en) (vgl. BVerfGE bzw. BVerwGE)
ebd.	ebenda
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
Entw.	Entwurf
Erl.	Erlaß
EssGespr.	Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Begr. von J. Kraut- scheidt u. H. Marré, Münster / Westf. 1969 ff.
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUG	Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
ev.	evangelische

e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende(Seite); für
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDP	Freie Demokratische Partei
Festg.	Festgabe
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
G	Gesetz
geänd.	geändert(e, er, es)
gem.	gemäß
ges.	gesammelt(e, er, es)
GesBl.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GV., GVBl.,	Gesetz- und Verordnungsblatt
H.	Heft
Halbbd.	Halbband
Hamb.	Hamburger, hamburgische(e, er, es)
Hdb.	Handbuch
HdbDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Herausgegeben von Gerhard Anschütz und Richard Thoma. Tübingen. Erster Band 1930, Zweiter Band 1932
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts – 1. Aufl., hrsg. von Ernst Friesenhahn u. Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl. Berlin, Band I 1974, Band II 1975 – 2. Aufl., hrsg. von Joseph Listl u. Dietrich Pirson. Berlin, Band I 1994, Band II 1995
HessVGRspr.	Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte
HK	Herder-Korrespondenz
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
HSiR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Josef Isensee u. Paul Kirchhof. Heidelberg, 1987 ff.
i.d.F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
insbes.	insbesondere

i.S.	im Sinne
i.ü.	im übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jb.	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jh.	Jahrhundert
JHG	Jugendhilfegesetz
JöR n.F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, neue Folge
JöR N. F. 1	Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, bearb. von K.-B. von Doemming, R. W. Füllein, W. Matz, in: JöR N. F. Bd. 1 (1951)
JR	Juristische Rundschau
JRP	Journal für Rechtspolitik
jur.	juristisch
JuS	Juristische Schulung
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
kath.	katholische(e, er, es)
KG	Kammergericht
kirchl.	kirchliche(e, er, es)
KirchVerf.	Kirchenverfassung
KJ	Kritische Justiz
Kl.	Klasse
KM	Kultusminister, Kultusministerium
KMK	Kultusministerkonferenz
KMK-BeschlS.	Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. 4 Bde. 3. Aufl. Neuwied 1982 ff. (Loseblattausgabe)
KMK-Handbuch	Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Handbuch für die Kultusministerkonferenz. Bonn 1969 ff.
Komm.	Kommentar; Kommission
KuR	Kirche und Recht. Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis
LABG	Lehrerausbildungsgesetz
Lb.	Lehrbuch
LBiG	Lehrerbildungsgesetz

LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Ls.	Leitsatz
LT-Drucks.	Landtags-Durcksache
LVerf	Landesverfassung
m.	mit
M.	Meinung
MBI.	Ministerialblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachdr.	Nachdruck
Nachw.	Nachweise
NC	Numerus clausus
n. Chr.	nach Christus
Nds, nds	Niedersachsen, niedersächsisch
neubearb.	neubearbeitet(e, er, es)
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistische(e, er, es)
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW, nw	Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch
o.	oben
o.ä.	oder ähnliche(e, er, es)
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
pass.	passim
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
Pr. ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Preuß.	Preußisch
PsychG	Privatschulgesetz
RdJ / RdJB	Recht der Jugend (ab 1965:) und des Bildungswesens
Rdnr.	Randnummer
rechtl.	rechtliche(e, er, es)

ref.	reformiert(e, er, es)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RK	Reichskonkordat vom 20. Juli 1933
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RP, rp	Rheinland-Pfalz, rheinland-pfälzisch
Rspr.	Rechtsprechung
RWS	Recht und Wirtschaft in der Schule
s.	siehe
S.	Seite(n)
Saarl, saarl	Saarland, saarländisch
SchFG	Schulfinanzgesetz, Schulfinanzierungsgesetz
SchoG	Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz)
SchpflG	Schulpflichtgesetz
SchulG	Schulgesetz
SchulVerfG	Schulverfassungsgesetz
SchVG	Schulverwaltungsgesetz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (DDR)
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SH, sh	Schleswig-Holstein, schleswig-holsteinisch
SMV	Schülermitverwaltung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
staatl.	staatliche(e, er, es)
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozeßordnung
s.u.	siehe unten
SV	Schülervertretung
T.	Teil
theol.	theologische(e, er, es)
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
u.	und, unten
u. a.	und andere

u.ä.	und ähnliche(s)
unv.	unverändert(e, er, es)
unveröff.	unveröffentlicht(e, er, es)
Urt.	Urteil
USA	United States of America
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	von, vom
Var.	Variante
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
Verf.	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VoSchG	Volksschulgesetz(Bay)
VR	Verwaltungsrundschau. Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft
VSO	die Schulordnung für die Volksschule(Bay)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Z	Zeitschrift
z. B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZEE	Zeitschrift für Evangelische Ethik
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfkTh	Zeitschrift für katholische Theologie
ZfP	Zeitschrift für Politik
Z. f. Päd.	Zeitschrift für Pädagogik
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert



ZÖR	Zeitschrift für Öffentliche Recht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit

## Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist problemorientiert; sie soll ein für die Gesellschaft aktuelles Problem, nämlich die mangelnde Durchsetzungskraft vom Selbstverwirklichungsrecht des Schülers als Kern des Grundrechts auf Bildung im Grundgesetz im pluralistischen Kulturstaat herausarbeiten, besonders für die religiösen Bezüge in der Schule mit einem Blick auf das Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Damit soll sie einen Beitrag zur verfassungstheoretischen, verfassungsrechtlichen, kulturverfassungsrechtlichen, schulrechtlichen und religionsrechtlichen Behandlung und Bewältigung der Weiterentwicklung der Schule von der Schülerseite leisten.

### I.

Es ist selbstverständlich, daß das Leben um so weniger gelingt, je mehr es nach einem äußeren Plan gelebt wird. Leben ist um so erfüllter, je näher es seiner inneren Struktur und Qualität entspricht, dem, was man in sich als sein eigenes, sich gemäßes Leben entdeckt<sup>1</sup>. Es ist natürlich, daß jedem Menschen diese bewußtseinsrichtende und motivierende Kraft zur Selbstverwirklichung als „natürliche Neigung“ innewohnt und in ihm wirksam ist.

Die Rechtsordnung steht hier vor einem „Normierenmüssen“<sup>2</sup> eines bereits im gesellschaftlichen Zusammensein vorgeprägten menschlichen Wollenmüssens. Schon im gesellschaftlichen Miteinander ist die Selbstverwirklichung des Menschen „instinktiv motiviert“. Die Lebensverhältnisse des Menschen in der Gesellschaft tragen, wenn auch mehr oder weniger entwickelt, ihr Maß und ihre Ordnung in sich. Die Rechtsordnung ist um der Selbstverwirklichung des Menschen willen da. Auf sie muß der denkende Jurist zurückgehen, wenn es an einer positiven Norm fehlt oder wenn dieselbe unvollständig oder unklar ist<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Jürgen Blattner, Selbstverwirklichung als Leitidee in der Ausbildung seelsorgerlicher Berater, in: K. Hilpert (Hrsg.), Selbstverwirklichung: Chancen, Grenzen, Wege, Mainz 1987, S. 159 ff.

<sup>2</sup> Günter Dürig, Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79 (1953/54), S. 72.

<sup>3</sup> Der sich selbstverwirklichende Mensch, der in dieser Arbeit immer beschrieben und betont wird, existiert vielleicht nicht allzu oft. Er ist das theoretische Ziel, der hypothetische Endpunkt persönlicher Entwicklung. Es ist zu beobachten, wie Menschen durch optimale Erfahrungen in Erziehung und Bildung auf dieses Ziel zusteuern. Was man sieht, ist der unvollkommene Mensch, der sich auf dieses Ziel bewegt. Was in dieser Arbeit beschrieben wird, ist die Version dieses Ziels in seiner durch die Erziehung und Bildung durchsetzbaren Form,

Der Wesensgehalt der Rechtsordnung möchte keinen Menschen, der als ein anderer lebt, als der er ist. Und in der Verfassung ist auch selbstverständlich, daß die staatliche Organisation sich nicht auf den selbstentfremdeten, selbstentzweiten Menschen zwischen Anspruch und Wirklichkeit richtet, vielmehr an den Menschen in seiner Eigenheit, in seiner Individualität und in seiner Integration mit der pluralistischen Gesellschaft.

Der Rechtsordnung bedarf es, um die Selbstverwirklichung des Menschen in der pluralistischen Gesellschaft durchzusetzen. Hierfür sind die Grundrechte wichtig<sup>4</sup>. Ob der Mensch sich selbst verwirklichen kann, entscheidet sich schon in der Kindheit, deshalb sind die Erziehung und Bildung der Kinder durch die Grundrechte in der Verfassung zu garantieren. Das Ziel der Erziehung und Bildung ist nicht um des Staates willen da, sondern um der Selbstverwirklichung des Menschen in der pluralistischen Gesellschaft willen.

Können die Erziehung und Bildung einzelne und Gruppen darauf vorbereiten, in einer Welt zufrieden zu leben, deren vorherrschendes Merkmal der immer schneller werdende Wandel ist? Oder ist es für den Menschen unmöglich, sich anzupassen? Kann der Staat der wachsenden Selbstverwirklichung des Schülers an den öffentlichen Schulen und an den weiterführenden Ausbildungsstätten entsprechen – einer Selbstverwirklichung gegen das soziale Wertesystem, gegen die Unpersönlichkeit der Lerninstitutionen, gegen aufgezwungene Curricula, gegen die staatliche Ausstattung von Unterrichtsräumen mit einem Symbol? Oder wird sich der andersdenkende Schüler aus den „Stätten der Bildung“ herausbewegen und sie ausschließlich den Konformisten überlassen? Wird das Bildungssystem als Ganzes – die traditionellste, konservativste, starrste, bürokratischste Institution unserer Zeit – die wirklichen Probleme des modernen Lebens in den Griff bekommen? Oder wird es weiterhin von den gewaltigen staatlichen Zwängen zu Konformität und Rückschritt gefesselt bleiben, die seinen eigenen Traditionalismus noch verstärken?

Man kann nicht denselben Menschen auf der einen Seite für frei und selbständig erklären und ihm auf der anderen Seite Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, dem Christentum oder ähnliche traditionelle religiöse Verhaltensweisen als Erziehungsziele in den öffentlichen Schulen beibringen oder gar abfordern wollen<sup>5</sup>.

besonders angesichts der Rechtswissenschaft. Vgl. *Gustav Radbruch*, Die Natur der Sache als juristische Denkform, in: Festschrift für R. Laun, Hamburg 1948, S. 157 ff.

<sup>4</sup> Vgl. *Thomas Fleiner*, Was sind Menschenrechte, Zürich 1996, S. 11 ff.

<sup>5</sup> Der sich selbstverwirklichende Mensch als Ziel der Erziehung und Bildung wird in dieser Arbeit – was offensichtlich ist – um des Versuchs willen beschrieben, Erzieher zu veranlassen, gründlicher über ihre eigenen Zielvorstellungen nachzudenken. Die Auffassung, daß jeder wüßte, was einen „gebildeten Menschen“ ausmacht, war so lange vorherrschend, daß fast nie der Tatsache ins Auge gesehen wurde, daß diese bequeme Definition inzwischen für die moderne Gesellschaft vollkommen irrelevant ist. Daher stellt diese Arbeit eine Empfehlung für die Erzieher aller Stufen dar. Vgl. *Gerd Roellecke*, Erziehungsziele und der Auftrag der Staatsschule, in: *W. Zeidler/Th. Maunz/G. Roellecke* (Hrsg.), Festschrift zum Hans Joachim Faller, München 1984, S. 189 ff.

Natürlich ist das Problem längst erkannt. Längst hat man auch die naheliegende Lösung verworfen, die Kinder oder Jugendlichen einfach unfrei und unselbständig zu erklären<sup>6</sup>. Abgesehen davon, daß Grundrechte aus vielerlei Gründen auch für Kinder oder Jugendliche in der Schule gelten müssen<sup>7</sup>, verschiebt diese Lösung das Problem nur auf die Ebene des elterlichen Erziehungsrechts. Dort ist es zwar leichter zu ertragen, aber auch schwerer<sup>8</sup> zu lösen.

## II.

Eine der wichtigsten Bestimmungen zu diesem Problem ist Art. 2 Abs. 1 GG, der das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Aus ihm lassen sich eine Reihe konkreter Forderungen ableiten, denen die Selbstverwirklichung des Schülers zu genügen hat. Das setzt freilich voraus, daß man erstens den Sinn dieses Grundrechts genügend präzise erfaßt und zweitens klärt, inwieweit sich auch Schüler darauf berufen können<sup>9</sup>.

Menschen besitzen ein natürliches Potential<sup>10</sup> zum Lernen. Sie sind neugierig gegenüber ihrer Welt, wenn diese Neugier nicht durch die Erfahrungen, die sie in unserem Bildungssystem machen, abgestumpft wird. Sie sind in *selbstverwirklichender* Weise begierig, sich zu entwickeln und zu lernen. Als rechtlicher Aspekt kommt Art. 2 Abs. 1 GG das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit hinzu. Damit kann nur gemeint sein, daß jeder über das Ob und Wie der Selbstentfal-

---

<sup>6</sup> Vgl. *Thomas Oppermann*, Nach welchen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen? – Gutachten C für den 51. Deutschen Juristentag, München 1976, S. 83.

<sup>7</sup> Die rechtlichen Voraussetzungen für die Selbstverwirklichung des Schülers, auch die politischen Kontextbedingungen, sind bei der Arbeit an dieser Aufgabe sicherlich notwendige, in einem bildungstheoretischen Sinne aber noch nicht hinreichende Bedingungen. Die hinreichenden Bedingungen sind erst dann gegeben, wenn sich die Schule als Institution eines modernen Lehrens und Lernens dadurch rechtfertigt, daß sie die Grenzen der Herkunftsmilieus durch Zugänge zu pluralen Lebensformen und Denkweisen überschreiten hilft. Auf diese Weise soll sie die Heranwachsenden darin unterstützen, gegen die Zumutungen der sozialen Herkunft und gegen die Präokkupationen, die mit der Schule selbst verbunden sind, eine eigene Lebensform wählen zu können. Aber das Grundrecht auf Bildung ist das Stiefkind im Grundgesetz, in dem sein grundrechtlicher Charakter nicht ausdrücklich garantiert ist. Vgl. *Albert Bleckmann*, Staatsrecht II – Die Grundrechte, 4. Aufl., Köln 1997, S. 67 ff.

<sup>8</sup> Ein Kind lernt von seinen christlichen Eltern, daß Gott die Welt erschaffen und am sechsten Tage, als Krone der Schöpfung, 'nach seinem Bilde', den Menschen ins Leben gerufen habe. Im Biologieunterricht wird dasselbe Kind mit einer anderen Geschichte konfrontiert. Hier gilt nicht das erste Buch Mose, sondern eine der Versionen der Evolutionstheorie als das zu Lernende. Vgl. *Adalbert Rang*, Pädagogik und Pluralismus, in: *F. Heyting / H.-E. Tenorth* (Hrsg.), Pädagogik und Pluralismus, Weinheim 1994, S. 24.

<sup>9</sup> Vgl. *Ekkehart Stein*, Das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule, Neuwied 1967, S. 67.

<sup>10</sup> Vgl. *Jean Houston*, Der mögliche Mensch – Handbuch zur Entwicklung des menschlichen Potentials, Basel 1984.